

Amtliche Bekanntmachung 017/2025

**Studien- und Prüfungsordnung
der Hochschule Karlsruhe – Technik und Wirtschaft
B Besonderer Teil
und
C Schlussbestimmungen
für den Studiengang Baumanagement
Abschluss: Master of Engineering (M.Eng.)
Vom 24.06.2025
Version 5 gültig ab dem 01.09.2025**

Aufgrund von § 8 Abs. 5 Satz 1 in Verbindung mit § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 9 und § 32 Abs. 3 und 4 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) in der aktuellen Fassung hat der Senat der Hochschule Karlsruhe – Technik und Wirtschaft am 17. Juni 2025 die nachstehende Neufassung der Studien- und Prüfungsordnung Teil B und C für den Studiengang Baumanagement Abschluss: Master of Engineering (M.Eng.) beschlossen.

Gliederung

B. Besonderer Teil

§ 40-BM/M	Regelstudienzeit, individuelle Teilzeit
§ 41-BM/M	Aufbau des Studiengangs
§ 42-BM/M	Studien- und Prüfungsleistungen
§ 43-BM/M	nicht belegt
§ 44-BM/M	Master-Thesis
§ 45-BM/M	Akademischer Grad, Vertiefung
§ 46-BM/M	Tabellen zum Studiengang
§ 47-BM/M	nicht belegt
§ 48-BM/M	nicht belegt
§ 49-BM/M	nicht belegt

C. Schlussbestimmungen

§ 50-BM/M	Inkrafttreten
§ 51-BM/M	Übergangsregelung

B. Besonderer Teil

I. Allgemeines

§ 40-BM/M Regelstudienzeit, individuelle Teilzeit

Die Regelstudienzeit im Studiengang Baumanagement beträgt drei Semester.

§ 41-BM/M Aufbau des Studiengangs

(1) Der Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums zu erbringenden Credit Points (CP) nach dem European Credit Transfer System ECTS beträgt 90 CP. Die für den erfolgreichen Abschluss des Studiums zu erbringenden Module ergeben sich aus den Tabellen (Studienverlaufsplan).

(2) Das Studium des Masterstudiengangs umfasst die Module der Lehrplansemester (Tabelle 1). Die Fächer des Masterstudiums und die zugehörigen Prüfungsleistungen sowie die Gewichtung der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen für die Ermittlung der Fachnoten ergeben sich aus der Tabelle 2.

(3) Wahlpflichtmodule werden von den Studierenden aus einer gesonderten Modulliste des Studiengangs Baumanagement gewählt. Alle Wahlpflichtmodule können mit Zustimmung des Prüfungsausschusses oder des Studiendekans auch aus anderen Studiengängen auch anderer Fakultäten gewählt werden. Die Modalitäten der Studien-, Prüfungsvor- und Prüfungsleistungen der Wahlpflichtmodule werden von den veranstaltenden Lehreinheiten entsprechend § 46- und § 42 Absatz 3 und 4 festgelegt.

§ 42-BM/M Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren selbständigen Modulteilprüfungen, muss jede Modulteilprüfung mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bestanden sein.

(2) Bilden mehrere Module ein Fach, muss jedes Modul des Faches jeweils mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bestanden sein.

(3) Die Art und Voraussetzungen von Studienleistungen bzw. Prüfungsvorleistungen, welche in Tabelle 1 mit „XS“ bzw. „XP“ bezeichnet sind, werden zu Vorlesungsbeginn von der Dozentin bzw. vom Dozenten bekannt gegeben.

(4) Werden in einem Feld der Tabellen in § 46-BMMM Studienleistungen, Prüfungsvorleistungen bzw. Prüfungsleistungen zur Auswahl genannt, erkennbar durch die Verknüpfung „o.“, so gibt der Dozent bzw. die Dozentin zu Beginn der Lehrveranstaltung die konkret zu erbringende Leistung bekannt.

(5) Lehrveranstaltungen und Prüfungen können auch in englischer Sprache abgehalten werden. Hierüber entscheidet zu Semesterbeginn der jeweilige Dozent bzw. die Dozentin. Für die gleiche Lehrveranstaltung in folgenden Semestern ist diese Entscheidung nicht bindend; es besteht kein Anspruch darauf, dass eine Lehrveranstaltung in deutscher bzw. in englischer Sprache abgehalten wird.

§ 43-BM/M Praktisches Studiensemester

- nicht belegt -

§ 44-BM/M Master-Thesis

Die Master-Thesis kann nur begonnen werden, wenn außer der Master-Thesis noch maximal 30 CP des Masterstudiums fehlen.

§ 45-BM/M Akademischer Grad, Vertiefung

Mit der Urkunde wird der akademische Grad „Master of *engineering*“ verliehen. Urkunde und Zeugnis enthalten neben der Studiengangsbezeichnung den Zusatz „Wirtschaftsingenieurwesen Bau“.

§ 46-BM/M Tabellen zum Studiengang

Erläuterung der Spalteninhalte und Abkürzungen in Tabelle 1:

1. Spalte EDV-Bezeichnung des Moduls (EDV-Bez.)
2. Spalte Name des Moduls (Modul)
3. Spalte Semester, in dem die Lehrveranstaltung angeboten wird (Sem.)
4. Spalte Semesterwochenstunden (SWS)
5. Spalte Credit Points (CP) nach dem European Credit Transfer System ECTS
6. Spalte Voraussetzung für die Zulassung zum Prüfungsverfahren (Voraus.)
7. Spalte Art der Studienleistung mit Angabe der Dauer in Minuten, soweit keine andere Einheit angegeben ist (SL/Dauer)
Bei „XS“ s. § 42 Absatz 3-XXXB.
8. Spalte Art der Prüfungsvorleistung mit Angabe der Dauer in Minuten, soweit keine andere Einheit angegeben ist (PV/Dauer)
Bei „XP“ s. § 42 Absatz 3-XXXB.
9. Spalte Art der Prüfungsleistung mit Angabe der Dauer in Minuten, soweit keine andere Einheit angegeben ist (PL/Dauer)
- 7., 8. und 9. Spalte und § 42 Abs. 3 -XXXB
Als Studienleistung (SL), Prüfungsvorleistung (PV) bzw. Prüfungsleistung (PL) können §§10, 12, 14 des Teils A der SPO vorgesehen werden:

Schriftliche Prüfungen

- KI = Klausur
- OBP = Open-Book-Prüfung
- St = Studienarbeit
- TKH = Take-Home-Exam

Mündliche Prüfungen

- MP = Mündliche Prüfung (Prüfungsgespräch)
- Re = Referat

Praktische Prüfungen

- PA = Projektarbeit
- PF = Portfolio
- LA = Laborarbeit

Nur als Prüfungsleistung (PL): BT = Master-Thesis

Für die Dauer gilt:

S = Semester M = Monat(e) W = Woche(n) T = Tag(e)

Mehrere notwendige Prüfungen werden mit „+“ verknüpft, mehrere alternative Prüfungen werden mit „o.“ verknüpft, z. B.:

„MP+KI“ bedeutet, dass sowohl eine Klausur als auch eine mündliche Prüfung nötig sind.

„MPo.KI“ bedeutet, dass eine Klausur oder eine mündliche Prüfung notwendig ist.

10. Spalte Bemerkung

Tabelle Es werden folgende Abkürzungen verwendet:

Block = Blockveranstaltung

Tf = Terminfach

F = Fach

Wpf = Wahlpflichtfach

Masterstudiengang Baumanagement						Abschluss: Master of Engineering			Tabelle 1
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
EDV-Bez.	Modul	Sem.	SWS	CP	Voraus.	SL/Dauer	PV/Dauer	PL/Dauer	Bemerkung
BMN110	Baurecht, Arbeitsrecht	1	4	5				Kl/180	
BMN120	Intelligent Building Design	1	4	5				Kl/180	
BMN130	Unternehmensplanung	1	4	5				Kl/180	
BMN140	Personalmanagement	1	4	5			Re/20	St/S+Re/20	
BMN150	Großprojekte	1	4	5			Re/45	St/S	
BMN160	Operations Research	1	4	5				Kl/120	
Summe	1. Semester		24	30					
BMN210	Immobilienwirtschaft, ESG	2	4	5				St/S o. Kl/90 + St/S	
BMN220	Building Information Modelling	2	4	5				Kl/90 + St/S	
BMN230	Projekt	2	4	5				Kl/90 + St/S	
BMN240	Projektentwicklung, Qualität, Nachhaltigkeit	2	4	5			Re/20	Kl/180	
BMN250	Internationale Baumärkte	2	4	5				Kl/90 + St/S	
BMN260	International Procurement	2	4	5				Kl/180	
Summe	2. Semester		24	30					
BMN310	Wahlpflicht	3	6	6				3xKl o. St o. Re o. PA o. MP	s. § 41 (3)
BMNMA1	Master-Thesis	3		21				Thesis	
BMNMA2	Abschlussprüfung	3		3	30 CP			Re/20 + MP/20	
Summe	3. Semester		6	30					
Summen	Masterstudium		54	90					

Masterstudiengang Baumanagement			Abschluss: Master of Engineering (M.Eng.)		Tabelle 2
Masterprüfung					
EDV-Bez.	Name des Fachs	Zugeordnete Module	GFN innerhalb der Fachnote	Gewicht für Gesamtnote	Bemerkung
BMNF01	Baurecht, Arbeitsrecht	Baurecht	1	5	
		Arbeitsrecht	1		
BMNF02	Immobilienwirtschaft	Intelligent Building Design	1	10	
		Immobilienwirtschaft, ESG	1		
BMNF03	Unternehmensplanung, Human Resources Management	Unternehmensplanung	1	10	
		Personalmanagement	1		
BMNF04	Bauprojektmanagement	Großprojekte	1	10	
		Building Information Modelling	1		
BMNF05	Operations Research	Operations Research	1	5	
BMNF06	Projekt	Projekt	1	10	
		Projektentwicklung, Qualität, Nachhaltigkeit	1		
BMNF07	Internationale Bauwirtschaft	Internationale Baumärkte	1	10	
		International Procurement	1		
BMNF08	Wahlpflicht	Wahlpflicht 1	1	6	
		Wahlpflicht 2	1		
		Wahlpflicht 3	1		
BMNF09	Master-Thesis	Master-Thesis	21	24	
		Abschlussprüfung	3		
			Summe Master-Prüfung: 90		

§ 47-BM/M nicht belegt

§ 48-BM/M nicht belegt

§ 49-BM/M nicht belegt

C. Schlussbestimmungen

§ 50-BM/M Inkrafttreten

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am 01.09.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Baumanagement vom 09.04.2015 Version 4 außer Kraft.

§ 51-BM/M Übergangsregelung

Studierende, die ihr Studium im Masterstudiengang Baumanagement an der Hochschule Karlsruhe zum 01.03.2025 oder früher begonnen haben, setzen ihr Studium nach der Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Baumanagement vom 09.04.2015, Version 4 fort. Sämtliche Prüfungsleistungen müssen spätestens bis zum 31.08.2028 nach der Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Baumanagement vom 09.04.2015, Version 4 erbracht werden. Auf Antrag können Studierende, die ihr Studium im Masterstudiengang Baumanagement an der Hochschule Karlsruhe zum 01.03.2025 oder früher begonnen haben, ihr Studium nach dieser Prüfungsordnung fortsetzen. Der Antrag ist an den Prüfungsausschuss zu richten. Der Antrag ist unwiderruflich. Der Prüfungsausschuss entscheidet über die Anerkennung der bisher erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen.

Karlsruhe, den 24.06.2025

Die Rektorin

gez.

Rektorin Prof. Dr. phil. habil. Rose Marie Beck

Amtliche Bekanntmachung am: 25.06.2025